

Neue Urteile in der GOZ

Thematischer Überblick, Vollversion jeweils im Internet lesbar

[GOZ-Ausschuss der LZÄKB] In diesem Jahr wurden auch wieder auf dem Gebiet der GOZ Urteile gesprochen. Nachzulesen ist der Volltext jedes Urteils auf der Internetseite der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) unter: www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/urteiledaten-bank/uebersicht-alle-urteile.html. Im Überblick erhalten Sie eine Auflistung:

Auskunftspflicht der Patienten gegenüber ihrer privaten Krankenversicherung

Gericht: Landgericht Düsseldorf
 Aktenzeichen: 9 O 236/11
 Dokumententyp: Urteil | Rechtskraft: unbekannt
 Datum: 2. Mai 2016
 Paragraphen: § 2 – Abweichende Vereinbarung; § 10 – Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

Leitsatz der BZÄK zum Urteil:
 Das Recht zur Prüfung der Leistungspflicht einer privaten Krankenversicherung rechtfertigt keine ausufernden Rückfragen, die der Versicherungsnehmer als Laie nicht beantworten kann oder die für die Prüfung des konkreten Falls irrelevant sind. Patienten haben auch dann Anspruch auf Kostenerstattung gegen ihre private Krankenversicherung, wenn sie derartige Rückfragen nicht beantworten.

Mindestgebühren bei der GOZ dürfen nicht unterschritten werden

Gericht: Landgericht Frankfurt am Main
 Aktenzeichen: 2-06 O 45/15
 Dokumententyp: Urteil
 Rechtskraft: rechtskräftig
 Datum: 21. April 2016
 Paragraphen: § 5 – Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

Leitsatz der BZÄK zum Urteil:
 Bei einer Werbung für die professionelle Zahnreinigung (PZR) dürfen die Mindestgebühren der GOZ (1,0facher Satz) nicht unterschritten werden.

Revision einer Wurzelfüllung und Materialkosten

Gericht: Amtsgericht Bad Homburg
 Aktenzeichen: 2 C 2200/14 (29)
 Dokumententyp: Urteil | Rechtskraft: unbekannt
 Datum: 19. April 2016
 Gebührennummern: 2150, 2390, 3120

Leitsatz der BZÄK zum Urteil:
 Die Revision einer vorhandenen Wurzelfüllung ist analog berechenbar. Die für die Wurzelbehandlung verwendeten Einmalwerkzeuge sind gesondert berechenbar.

Gebührennummer 2197 ist neben der Gebührennummer 6100 GOZ berechenbar

Gericht: Amtsgericht Bad Kreuznach
 Aktenzeichen: 23 C 285/15
 Dokumententyp: Urteil
 Rechtskraft: rechtskräftig
 Datum: 25. Februar 2016
 Gebührennummern: 2197, 6100

Leitsatz der BZÄK zum Urteil:
 Die Gebührennummer 6100 umfasst nicht die adhäsive Befestigung der Klebebrackets. Die adhäsive Befestigung ist zusätzlich mit der Gebührennummer 2197 GOZ berechenbar.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Aktualisierte Version des GOZ-Kommentars liegt vor

Eine neue Fassung des Kommentars der BZÄK zur Gebührenordnung für Zahnärzte liegt vor. Zum Herunterladen (pdf, 285 Seiten, ca. 5,7 MB) nutzen Sie bitte folgenden Link:
www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz-kommentar-bzaek.pdf

Ergänzend zum Kommentar können Sie auch die tabellarische Übersicht über die vorgenommenen Aktualisierungen abrufen:
www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz_kommentar_aktualisierungen.pdf

Gebührennummer 2197 ist neben der Gebührennummer 6100 GOZ berechenbar

Gericht: Amtsgericht Gießen
Aktenzeichen: 41 C 438/15
Dokumententyp: Urteil | Rechtskraft: unbekannt
Datum: 8. Februar 2016
Gebührennummern: 2197, 6100

Leitsatz der BZÄK zum Urteil:
Die adhäsive Befestigung eines Klebebrackets wird mit der Gebührennummer 2197 berechnet. Die Gebührennummer 6100 GOZ erfasst diese Leistung nicht.

Adhäsive Befestigung ist nicht Leistungsbestandteil von Kompositfüllungen

Gericht: Amtsgericht Düsseldorf
Aktenzeichen: 27 C 3179/14
Dokumententyp: Urteil | Rechtskraft: rechtskräftig | Datum: 21. Januar 2016
Gebührennummern: 2010, 2060, 2080, 2197

Leitsatz der BZÄK zum Urteil:
Die Leistung der Gebühren-Nr. 2197 ist nicht Leistungsbestandteil der Gebühren-Nr. 2100 GOZ. Die Gebühren-Nr. 2197 hat den Charakter einer Zuschlagsposition und kann nur mit anderen Leistungen berechnet werden, so insbesondere zusammen mit der Gebühren-Nr. 2100.

Wirksamkeitsvoraussetzung einer Gebührenvereinbarung

Gericht: Amtsgericht Düsseldorf
Aktenzeichen: 27 C 11833/14
Dokumententyp: Urteil | Rechtskraft: rechtskräftig | Datum: 21. Januar 2016
Paragraphen: § 2 – Abweichende Vereinbarung, § 10 – Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung | Gebührennummern: 6010

Leitsatz der BZÄK zum Urteil:
Eine Gebührenvereinbarung ist auch dann wirksam, wenn die Vereinbarung alle denkbaren zahnärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Gebührennummern erfasst und in der Behandlung nicht alle diese Leistungen erbracht werden.

Gebührennummer 8090 GOZ nicht je Zahn berechenbar

Gericht: Verwaltungsgericht Stuttgart
Aktenzeichen: 12 K 4088/15
Dokumententyp: Urteil | Rechtskraft: rechtskräftig | Datum: 15. Januar 2016
Gebührennummern: 8090

Leitsatz der BZÄK zum Urteil:
Die Gebührennummer 8090 GOZ kann je Sitzung nur einmal angesetzt werden. Sie ist nicht "je Zahn" berechenbar. ©

Zahnarzt-Suchdienst auf www.lzkb.de

Haben Sie eine Homepage für Ihre Zahnarztpraxis eingerichtet? Dann senden Sie bitte die Internetadresse per E-Mail an die LZÄKB, Inga Schulz: ischulz@lzkb.de, damit der Zahnarzt-Suchdienst mit Ihrer Homepage verlinkt werden kann.

Beim Zahnarzt-Suchdienst gibt es verschiedene Suchkriterien: nach Region, Fachgebieten sowie Praxisbesonderheiten.

